



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote gegenüber gewerblichen Kunden (im Folgenden: Kunde) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Verweist der Kunde seinerseits auf eigene Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen, wird ihrer Geltung hiermit widersprochen, soweit sie von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichen.

2. Angebote, Bestellungen

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie bestätigen oder ihnen durch Ausführung des Auftrages nachkommen.

3. Preise

Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer in Deutschland. Maßgebend für unsere Preisberechnung sind die von uns festgestellten Maße und Gewichte. Bei frachtfreien Lieferungen gehen Erhöhungen der Frachtsätze zu Lasten des Kunden.

4. Lieferung, Versand, Gefahrübergang

(1) Unsere Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung.

(2) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Kunden nicht von Interesse.

(3) Angegebene Lieferfristen sind als annähernd zu betrachten, soweit nichts anderes mit dem Kunden vereinbart ist. Sie beginnen erst nach völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und setzen die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

(4) Gerät der Kunde mit dem Abwurf, der Annahme oder der Abholung der Ware in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

(5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Kunden über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat, dies gilt auch dann, wenn wir die Kosten des Transports übernehmen haben.

(6) Wir wählen – sofern nichts anderes vereinbart ist – Versandart, Versandweg und Frachtführer nach unserem billigen Ermessen aus.

5. Zahlung; Zahlungsverzug

(1) Unsere Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht andere Konditionen ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind

(2) Wechsel und Schecks werden von uns nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Diskont-, Wechselspesen oder sonstige Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Bei Regulierung mittels Wechsel können wir die sofortige Bezahlung aller offenen Warenforderungen verlangen, wenn erhaltene Wechsel von einer Bank nicht diskontiert, diskontierte Wechsel zurückbelastet werden oder ein Wechsel nicht eingelöst wird. Das gleiche gilt, wenn ein Scheck des Kunden nicht eingelöst wird oder der Kunde bei vereinbarter Ratenzahlung mit einer Rate in Zahlungsrückstand gerät.

(3) Der Kunde kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(4) Tritt beim Kunden nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in seiner Vermögenslage ein, kommt es zu Wechsel- und/oder Scheckprotesten oder werden uns sonst Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern (insbesondere Zahlungseinstellung), sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen/Leistungen zurückzuhalten oder nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheiten auszuführen.

(5) Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, ohne Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz p. a. zu fordern. Können wir einen höheren Verzugschaden nachweisen, sind wir berechtigt, diesen zu verlangen. Der Kunde ist berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6. Eigentumsvorbehalt

(1) Die Gegenstände unserer Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen und endgültigen Bezahlung sämtlicher uns auf der Grundlage der Geschäftsverbindung zustehender Forderungen.

(2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen und zurückzunehmen, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt. Bei Rücknahme der Ware ohne Weiterverkauf erteilen wir eine Gutschrift von 80 % des Warenrechnungswertes nach Abzug aller Fracht- und sonstigen Kosten.

(3) Der Kunde ist befugt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seine Verbindlichkeiten uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt. Dieses Recht erlischt im Falle des Zahlungsverzuges. Der Kunde tritt bereits jetzt die aus dem Weiterverkauf oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsschwierigkeiten gerät, ihm gegenüber Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden oder über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Auf unser Verlangen hat der Kunde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er die Ware veräußert und welche Forderung ihm aus der Veräußerung zustehen.

(4) Verarbeitungen unserer Erzeugnisse erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Werden unsere Erzeugnisse mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Erzeugnisse zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Werden unsere Erzeugnisse mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Erzeugnisse zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen.

gültig seit Januar 2009
(vorherige Ausgaben ungültig)

Der Kunde verwahrt das Miteigentum mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unentgeltlich für uns.

(5) Zu anderen Verfügungen über die in unserem Vorbehaltsvermögen oder Miteigentum stehenden Gegenstände oder über die an uns abgetretenen Forderungen, insbesondere Pfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt.

(6) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich unter Übergabe der für die Wahrnehmung unserer Rechte notwendigen Unterlagen schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können.

(7) Übersteigt der Wert aller Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 %, kann der Kunde insofern Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verlangen.

7. Beratung

Unsere anwendungstechnische Beratung ist, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, unverbindlich – auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter – und befreit unsere Kunden nicht von der eigenen Prüfung unserer Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.

8. Verletzung von Vertragspflichten; Haftung

(1) Bei Verletzung einer Vertragspflicht durch uns stehen dem Kunden die Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der nachfolgenden Vereinbarungen zu.

(2) Erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen hat der Kunde unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Zeigt sich ein Mangel später, ist er unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung, schriftlich zu rügen.

(3) Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge hat der Kunde während des Gewährleistungszeitraums einen Anspruch auf Nacherfüllung; hinsichtlich der Art der Nacherfüllung – Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache – steht uns ein Wahlrecht zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder sind für den Kunden weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar, so ist der Kunde zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(4) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund außerhalb unseres Willens liegender unvorhergesehener Hindernisse – hierzu gehören insbesondere Streik, Ausspernung, behördliche Anordnungen, Betriebsstörungen, von uns nicht verhin-derbare Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien –, soweit solche Hindernisse auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten. Vorbezeichnete Umstände berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(5) Bei Überschreitung eines vereinbarten Liefertermins oder einer vereinbarten Lieferfrist ist der Kunde berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Ist die Lieferung innerhalb dieser Frist nicht erfolgt, ist der Kunde berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Vor Ablauf der Frist ist der Kunde nicht berechtigt, Rechte daraus herzuleiten, dass wir vorübergehend zur Lieferung nicht in der Lage sind.

(6) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Vertragspflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

(7) Der Haftungsausschluss gemäß (6) gilt nicht, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(8) Rechte des Kunden wegen eines Mangels der gelieferte Ware verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder bei arglistigen Verschweigen eines Mangels. Für gesetzliche Ansprüche aus Delikt- oder aus dem Produkthaftungsgesetz verbleibt es ebenfalls bei der gesetzlichen Verjährung.

9. Um Ihnen unser umfangreiches Serviceangebot zukommen lassen zu können, benötigen wir von Ihnen persönliche Angaben. Diese speichern wir in unserer Datenverarbeitung. Zusätzlich speichern wir für einen Zeitraum von 10 Jahren unsere geschäftliche Korrespondenz, z. B. an Sie fakturierte Rechnungen. Wir versichern Ihnen, dass diese Daten ausschließlich innerhalb unseres Unternehmens und nur zu Ihrer Beratung und Betreuung genutzt werden. Ihre Daten werden an Dritte nur weitergegeben, wenn dies zum Zwecke der Vertragsabwicklung (Weitergabe von Bestelldaten an Speditionen) erforderlich ist.

10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt nur deutsches Recht unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge. Die Anwendung der einheitlichen Haager Kaufgesetze und des UN-Abkommens zum internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

(2) Erfüllungsort für sämtliche Lieferverpflichtungen unsererseits und für alle Zahlungs- und sonstigen Vertragsverpflichtungen beider Parteien ist Neuburg a. d. Donau.

(3) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Neuburg a. d. Donau Gerichtsstand.

(4) Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Änderungen vorbehalten

Kettlitz-Chemie GmbH & Co. KG
- Chemische Fabrik -
Industriestraße 6
86643 Rennertshofen (Germany)